

Luxemburg, 15. März 2002

## **PRESSEMITTEILUNG 03/02**

### **Rechtssache E-9/00 EFTA-Überwachungsbehörde./Königreich Norwegen**

#### **Ungleichbehandlung von Bier und anderen alkoholischen Getränken in Norwegen**

In einem Urteil vom 15.3.2002, entschied der EFTA-Gerichtshof, dass Norwegen gegen folgende Bestimmungen des EWR-Abkommens verstossen hat: Erstens, gegen Artikel 16 des EWR-Abkommens, weil es in Norwegen zwei verschiedene Formen von Wiederverkauf von Alkohol gibt. Bier, mit einem Alkoholgehalt von zwischen 2.5% und 4.75%, das meistens in Norwegen selbst hergestellt wird, darf ausserhalb des staatlichen Monopols (Vinmonopolet) verkauft werden. Andererseits ist der Verkauf von anderen abgepackten Getränken (Alcopops) mit dem gleichen Alkoholgehalt, die überwiegend aus anderen EWR-Staaten importiert werden, nur im Vinmonopolet möglich. Zweitens erkannte der EFTA-Gerichtshof auf einen Verstoss gegen Artikel 11 des EWR-Abkommens, weil für die Genehmigung zum Ausschank (licence to serve) für diese Produkte strengere Regeln gelten als für Bier. Diese Regelung betrifft hauptsächlich aus anderen EEA-Staaten importierte Produkte.

Der EFTA-Gerichtshof anerkannte grundsätzlich die Bedenken der norwegischen Alkoholpolitik als ernst und seriös. Das EWR-Abkommen verbietet es Norwegen auch nicht, an seiner strengen Alkoholpolitik festzuhalten. Allerdings muss sich diese an die Vorschriften des EWR-Abkommens halten. Sie muss so angewendet werden, dass die Regeln über die Warenverkehrsfreiheit beachtet werden und der Verpflichtung zu einer diskriminierungsfreien Durchführung des Staatsmonopols entsprochen wird.

Norwegen hatte sich darauf berufen, dass die Regelungen über den Verkauf und den Ausschank von Alkohol aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden könnten. Insbesondere sollten sie aus dem Bestreben gerechtfertigt sein, den Anstieg des Alkoholkonsums durch Jugendliche zu verhindern. Der EFTA-Gerichtshof anerkannte, dass übermässiger Alkoholkonsum zu gesundheitlichen und sozialen Problemen führen kann, wobei auch ein Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit und den negativen Auswirkungen durch Alkoholkonsum besteht. Der EFTA-Gerichtshof kam aber zum Ergebnis, dass Norwegen nicht in der Lage war, das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu beweisen. Die unterschiedliche Behandlung von Bier und anderen alkoholischen Produkten mit dem gleichen Alkoholgehalt ist weder geeignet noch verhältnismässig im Blick auf die angeführten Argumente betreffend des Gesundheitsschutzes. Die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit notwendigen Massnahmen müssen für inländische und importierte Produkte tatsächlich und rechtlich in gleicher Weise gelten.

Der Volltext des Urteils befindet sich im Internet: [www.efta.int](http://www.efta.int).

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.

